

II-2110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No.121/A
Präs.: 0 4. NOV. 1987
.....

der Abgeordneten GEYER und Genossen
betreffend ein 1. Ausländergleichstellungsgesetz

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel auf Grund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeit unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verwehrt. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

A N T R A G :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom zur teilweisen Gleichstellung
ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1. Ausländer-
gleichstellungsgesetz - l.AGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Arbeits-Verfassungsgesetz, BGBl.1974/22, zuletzt geändert durch BGBl.Nr.563/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 53 Abs.1 lautet:

"(1) Wählbar sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, sofern sie am Tag der Ausschreibung der Wahl volljährig, seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen."

2. § 126 Abs.5 lautet:

"(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes, die am Tage der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und, abgesehen vom Alter und der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen."

ARTIKEL II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, wird geändert wie folgt:

1. § 33 Abs.2 lautet:

"(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß die bzw. der Arbeitslose arbeitsfähig und arbeitswillig ist und sich in Notlage befindet."

2. § 33 Abs.3 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" in § 34 werden aufgehoben.

ARTIKEL III

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr.22/1970, zuletzt geändert durch BGBl.Nr.567/1985, wird geändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

"§ 2. Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v.H. gemindert ist."

ARTIKEL IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Aufgrund der durch Art.I bis III geänderten Gesetze erlassene Verordnungen sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der geänderten Rechtslage anzupassen.
- (3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben, soweit sie für Ausländer günstigere Regelungen enthalten, von diesem Bundesgesetz unberührt.
- (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Bedeckungsvorschlag: Von einer Gesetzwerdung dieses Antrages sind Mehrkosten zu erwarten, die durch Einsparungen im Kapitel 40, insbesondere jener Ausgaben, die für den Ankauf der DRAKEN veranschlagt sind, zu bedecken sind.

In formeller Hinsicht ~~wird~~ die Zuweisung, an den Sozialausschuß vorgeschlagen.